

Mähen von Wegrändern und Randstreifen

Weg- und Grabenränder, Feldraine sowie andere Restflächen sind für die Natur besonders wertvolle Kleinbiotope. Die sehr große Vielfalt an Pflanzenarten bieten bis zu 1.000 verschiedenen Tierarten, darunter auch wertvollen „Nützlingen“ Lebens- und Nahrungsraum. Laut Bundesnaturschutzgesetz § 39 Abs.1 und 5 ist es verboten...*„wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten...Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstörennicht land- und forstwirtschaftliche Flächen so zu behandeln, dass die dort lebende Tier- und Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird“.*

Mehrmaliges jährliches Mähen solcher **Saumbiotop** aus reinem Ordnungssinn ist naturschutzfachlich nicht vertretbar und betriebswirtschaftlich in der Regel auch nicht sinnvoll. Optimale Termine für Pflegearbeiten bieten sich vor allem nach der Ernte im Spätsommer oder Herbst an. Nur aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, zur Sicherstellung der Passierbarkeit, zur Aufrechterhaltung eines geregelten Wasserabflusses, zur prophylaktischen Pflanzenhygiene oder zur Vermeidung der Ausbreitung von Kräuter-/ Gräsern (z.B. Trespe) kann die Mahd von Wegrändern in Frage kommen. Grundsätzlich ist die Gefahr von erhöhtem Kraut- / Gräser- und Schädlingsdruck von naturbelassenen Saumbiotopen aber eher gering.

Muss in Ausnahmefällen bei Vorliegen der genannten Problembereiche doch gemäht werden, sollte dieses ökologisch angepasst und möglichst extensiv erfolgen. Während der Brut- und Setzzeit vom 01. April bis 15. Juli sind Pflegemaßnahmen an Randstreifen etc. zu unterlassen. Durch eine Beschränkung auf Teilbreiten bzw. Teilabschnitte (nur eine Wegseite im jährlichen Wechsel), lassen sich die negativen Auswirkungen begrenzen, da wertvoller Rückzugsraum sowie Winterquartiere für Kleinlebewesen und Niederwild erhalten bleibt. Generell gilt, dass die Schnitthöhe zum Schutz der hier lebenden Tiere nicht unter 10 cm liegen und auf den Einsatz von Stützwalzen verzichtet werden sollte. **Mulchen** ist wegen der besonders starken Eingriffswirkung grundsätzlich zu vermeiden. Übrigens bietet ein gemulchter Boden deutlich mehr Freiraum für die Ausbreitung von Kräutern und Gräsern. Dieses gilt insbesondere für Pflanzen mit großem Samenpotenzial und der Eigenschaft der Lichtkeimung wie z.B. bei Trespen.

Das Abbrennen ist auf Randstreifen, Hecken, landwirtschaftlichen und ungenutzten Flächen ist ganzjährig untersagt.

Zur Räumung von ständig wasserführenden **Gräben** ist der Einsatz von Grabenfräsen im Zeitraum 01.10 – 15.02. zulässig. Als schonende Maßnahme gilt eine abschnittsweise, einseitige Räumung mit geringer Fräsenrotation (< 7m/s).

Gebüsche, Bäume, Hecken außerhalb des Waldes dürfen vom 01.03. - 30.09. nicht beseitigt bzw. auf den Stock gesetzt werden. Lediglich der Pflegeschnitt der hinzugewachsenen neuen Triebe und phytosanitäre Schnittmaßnahmen sind erlaubt.

In ausgewiesenen **Schutzgebieten** oder beim Vorkommen besonders geschützter Pflanzen- oder Tierarten können weitergehende spezielle Bestimmungen gelten. In diesen Fällen empfiehlt sich eine Abstimmung mit der örtlichen unteren Naturschutzbehörde. Eine Erweiterung der ldw. Nutzfläche zu Lasten der Saumbiotopfläche ist nicht akzeptabel. Hierbei kann die Missachtung der Grenzverläufe insbesondere bei öffentlichen Flächen rechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Bei fremden Flächen ist die Zulässigkeit einer Pflegemaßnahme nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers gegeben.

Mit Änderung der InVeKoS-VO und der Direktzahlungen-Verpflichtungen-VO sind die Typen der **Landschaftselemente** (LE) u.a. um **Feldraine** (Gesamtbreite > 2m) ergänzt worden. Sofern LE direkt an eine ldw. Nutzfläche angrenzen und das Nutzungsrecht durch Eigentum bzw. Pacht vorliegt, besteht bekanntlich eine Anzeigepflicht im Agrarantrag. Die Beseitigung von LE stellt einen sanktionsrelevanten Verstoß nach Cross Compliance dar. Die ordnungsgemäße Pflege eines Landschaftselements (Heckenrückschnitt, Mähen etc.) gilt nicht als Beseitigung. Eine Verpflichtung zur Pflege von Landschaftselementen besteht allerdings nicht.